

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13,00 € / ZE
2.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 € / ZE
2.1	Gewerbean-/ab-/ummeldungen	20,00 € / Fall
2.2	Gewerbebescheinigung	10,00 € / Fall
2.3	Genehmigung Wasserversorgung	25,00 € / Fall
2.4	Genehmigung Entwässerungseinrichtung	25,00 € / Fall
3.	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 € / ZE
4.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	13,00 € / ZE
5.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	100,00 € / Fall
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	25,00 € / Fall
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	13,50 € je zu benachrichtigende Angrenzer
5.4	Ausstellen eines Negativzeugnisses (Sanierungsbestätigung) nach § 28 BauGB	25,00 € / Fall
6.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	40,00 € / Fall
7.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	13,50 € / Fall
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € / Fall

7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € / Fall
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 16) hinzu	-
<b>8.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € / Fall
<b>9.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	13,00 € / ZE
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	13,00 € / ZE
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	13,00 € / ZE
<b>10.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	
10.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	12,50 € / Fall
10.3	bei Tieren	
<b>11.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl.</b> aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00 € / Fall
<b>12.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren</b> , je Person	30,00 € / Fall
<b>13.</b>	<b>Melderecht</b>	
13.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
13.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 € / Fall
13.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 € / Fall
13.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	10,00 € / Fall
13.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € / Fall
13.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	5,00 € / Fall
13.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz	6,00 € / Fall
13.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € / Fall

14.	<b>Personalausweisrecht</b> Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht, für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen	5,00 € / Fall
15.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
15.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € / ZE
15.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung)	15,00 € / ZE
16.	<b>Schreibgebühren</b>	
16.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
16.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	13,00 € / Fall
16.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	18,00 € / Fall
16.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	13,00 € / ZE
16.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
16.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	5,00 € / Fall
16.2.2	bei einem größeren Format	7,50 € / Fall
16.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,80 € / Fall
17.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	40,00 € / Fall
18.	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung)	13,00 € / ZE